

Informationen für Menschen aus der Ukraine

Senden, den 9. März 2022

Berechtigter Personenkreis:

Begünstigte des „vorübergehenden Schutzmechanismus“. Dies sind nach der am 04.03.2022 beschlossenen EU-Richtlinie:

- Ukrainische Staatsangehörige.
- in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge sowie Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen.

Art der Leistungen und Zuständigkeit:

Vorgenannte Personen müssen sich, sofern noch nicht geschehen, erkennungsdienstlich unter www.coe.de/ukraine-registrierung registrieren. Nach Registrierung sind die Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt.

Zuständig für die Gewährung ist die Behörde der Kommune, in welcher die leistungsberechtigte Person den tatsächlichen Aufenthalt hat, sprich aktuell lebt. Betroffene können sich im Sozialamt der Gemeinde Senden melden.

Sie erhalten Geldleistungen sowie bei Bedarf Sachleistungen in Form von möbliertem Wohnraum und notwendige Krankenleistungen. Diese Krankenleistungen werden über die Ausstellung von Krankenscheinen gewährt.

Die Leistungserbringung erfolgt ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit, also ab Vorsprache bei der Leistungsbehörde, frühestens jedoch am 24.02.2022.

Ausländerrechtlicher Hinweis:

Die vorgenannten Personen erhalten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Aktuell ist diese auf ein Jahr begrenzt. Inhaber*innen kann die Beschäftigung durch die zuständige Ausländerbehörde (Kreis Coesfeld) erlaubt werden.

Sofern eine Person keinen vorübergehenden Schutz anstrebt, steht jederzeit der Weg des regulären Asylverfahrens offen.

Unbegleitete Minderjährige:

Unbegleitete Minderjährige werden durch das für Senden zuständige Jugendamt des Kreises Coesfeld in Obhut genommen.

Unterbringung:

Soweit Kapazitäten innerhalb der Kommune vorhanden sind, werden die Personen dort privat oder gemeindlich untergebracht.

Schule:

Nach formeller Zuweisung zu einer Kommune im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen durch die jeweiligen Schulämter vor Ort ein Schulplatz zugewiesen.

Gleichwohl ist denkbar, dass in den nächsten Tagen auch Kinder und Jugendliche bei noch ungeklärtem Aufenthaltsstatus und ohne vorherige Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörden direkt bei Schulen vorstellig werden.

Der Schulbesuch soll in diesen Fällen in Abstimmung zwischen dem für die Zuweisung zuständigen Schulamt (Kreis Coesfeld), dem Schulträger (Gemeinde Senden) und der jeweiligen Schule grundsätzlich ermöglicht werden. Bei Fragen kann hierzu das Schulamt der Gemeinde Senden Auskunft geben.